

Stiftungssatzung

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Name „Adele-Pleines-Hilfe-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in 57577 Hamm (Sieg).

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung von Bildung und Erziehung, von Kultur und Kunst, der Jugendhilfe, der Altenhilfe sowie der Musik.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
 - a) Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Gesamtschule 57577 Hamm (Sieg), insbesondere der Musikerziehung in der/den Klasse/n für Musik
 - b) Förderung der Bläsergruppe der Evangelischen Kirchengemeinde, 57577 Hamm (Sieg)
 - c) Stundenhilfe für hauswirtschaftliche Hilfsdienste für alleinlebende, kranke und alte Menschen innerhalb der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)
 - d) Besucherdienste bei alleinstehenden Senioren/innen; Aufstellen und Hilfe bei Betreuungsprogrammen. Unterstützungsdienste bei Behinderten, insbesondere bei Transporten

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und zwar
 - a) dem jeweiligen Bürgermeister / der jeweiligen Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) als Vorsitzender
 - b) dem jeweiligen Rektor der Integrierten Gesamtschule 57577 Hamm (Sieg)

- c) der/dem Vorsitzenden des Elternbeirates der Integrierten Gesamtschule
57577 Hamm (Sieg)
- d) der Vorsitzenden der Landfrauengruppe, Bezirk 57577 Hamm (Sieg)

Sofern der Vorstand aus mehr als 4 Personen besteht, werden die weiteren Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand gewählt.

(2) Scheidet eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so bestellt die Stifterin für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Nach dem Tode der Stifterin obliegt das Vorschlagsrecht für den Vorstand den jeweiligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg). Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten der Stifterin bedürfen Beschlüsse des Vorstandes ihrer Zustimmung.

(5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Vorlage der Jahresrechnung,
- c) die Vortage des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung, sowie
- d) die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden alleine oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch die Stifterin berufen werden. Nach dem Tod der Stifterin obliegt die Berufung für den Stiftungsrat den jeweiligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die Stifterin und nach deren Tod durch die jeweiligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des» Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands, sowie
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit des Stiftungsrates.

§11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§12

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Hamm (Sieg), den 01. Juli 2004

.....
-Adele Pleines-